Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden Handels- und Wechselrechts

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Ein und Zwanzigstes Hauptstück. Von der Wechselpräsentation, von der Wechselannahme, von der Freundesannahme, und von der Verfallzeit der Wechsel

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Visual Library

selgeber soll, je nachdem er mit dem Wertherstatter übereingekommen ist, Berichtbriefe ausstellen; ist aber keine Uebereinkunft getroffen worden, alsdann steht es ganz im Belieben des Wechselgebers. Er wird schon selbst ermessen, ob der Bezogene immer bei Kasse ist; übrigens bei großen Summen und wenn auf Sicht gezahlt werden soll, wird der Wechselgeber sehr wohl thun, wenn er einen Berichtbrief (Aviso) an den Bezogenen ergehen läßt.

Fr. 3. Was hat man sich noch hinsichtlich der Berichtbriefe zu merken?

Antw. Der Berichtbrief muß enthalten die Wechselsumme, den Namen des Werthgebers (Remittenten), die Beifügung des Namens des Andern, wenn für Rechnung eines Dritten gezogen wird (Anh. S. 117 u. ff.)

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Bedeckungen.

Fr. Was hat man sich hinsichtlich der Bedeckung zu merken?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß Niemand etwas zahlt, wozu er entweder als Schuldner nicht verbunden ist, oder wenn er nicht dem Wechselgeber Credit giebt. Eine Bedeckung ist jedoch vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen wird, zur Verfallzeit dem Wechselgeber, oder demjenigen, für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrage des Wechsels gleiche Summe schuldet.

Ein und Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Wechselpräsentation, von der Wechselannahme, von der Freundesannahme, und von der Verfallzeit der Wechsel.

Fr. 1. Welche Folgen hat die Wechselpräsentation (Vorweisung des Wechsels)?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Antw. Dem Wechselerheber (Präsentanten) haften alle Wechselübergeber mit dem Wechselgeber sammtverbindlich für dessen Zahlung zur Verfallzeit.

Fr. 2. Was versteht man unter Absageschein?

Antw. Wenn Jemand, welcher mit einem Wechsel bezogen ist, die Annahme desselben verweigert, so ist es unerläßliches Erforderniß, daß der Grund, warum nicht bezahlt wird, urkundlich bewiesen wird. Diese Urkunde nennt man Absageschein (Protest).

Fr. 3. Welche Folgen entstehen daraus, wenn ein Protest nicht erhoben wurde?

Antw. Der Wechsel gilt blos als Schuldschein.

Fr. 4. Was gilt von der Wechselannahme?

Antw. Niemals darf die Annahme fehlen; es muß der Bezogene, wenn die Annahme gelten soll, darunter setzen „angenommen (acceptirt)."

Fr. 5. Was versteht man unter Freundesannahme?

Antw. Wenn ein Wechsel abgesagt wird, so kann ein Freund des Wechselgebers oder einer Desjenigen, auf welchen der Wechsel endossirt war, solchen einlösen, ohne daß er dazu ersucht wurde.

Fr. 6. Wie verfällt ein Wechsel?

Antw. Ein Wechsel, der auf Sicht ausgestellt ist, muß gleich nach Vorzeigung bezahlt werden, ist es aber ein Meßwechsel, also zur Meßzeit zahlbar, so ist er vor dem letzten Meßtage fällig, dauert die Messe auch nur einen Tag. Auch mag man sich merken, daß, wenn ein Wechsel auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, er am Tage zuvor zahlbar ist (Anh. S. 119—134).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe